

# Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume durch kirchliche Stellen – Orientierungshilfe –

(Stefan Frühwald)

§ 52 KDG (Kirchliches Datenschutzgesetz) ist maßgebliche Rechtsgrundlage für die Prüfung der Zulässigkeit einer Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume. Nachstehend wird ausgeführt, wann diese gesetzlichen Vorgaben anzuwenden sind und welche Anforderungen sich daraus an den Betrieb von Videüberwachungsanlagen ergeben.

## 1.1 Was versteht man unter Videüberwachung?

In allen gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz wird eine Videüberwachung als „*Beobachtung mit optisch-elektronischen Einrichtungen*“ definiert. Videüberwachung ist damit geräteunabhängig zu sehen, der Begriff meint nicht nur „klassische“ Videokameras, sondern alle Geräte, die für eine Überwachungsfunktion mit Bildübertragung geeignet sind: digitale Fotoapparate, Webcams, Kameras zur Wildbeobachtung, Smartphones, Tablets etc. Maßgeblich ist nur, dass natürliche Personen auf den Aufnahmen erkennbar sind oder die Aufnahmen in irgendeiner Weise einer natürlichen Person zugeordnet werden können.

Videüberwachung meint sowohl die bloße Beobachtung, also eine Live-Übertragung von Bildern auf einen Monitor, als auch eine Aufzeichnung, bei der die Bilder gespeichert werden, sei es auf Magnetband, Speicherkarte, USB Flash Speicher, Festplatte o.ä. Auch digitale Fotografie, bei der in kurzer Zeit eine Serienaufnahme gefertigt wird, fällt unter den Begriff „Videüberwachung“<sup>1</sup>. Schon bei der reinen Beobachtung ohne Speicherung/Aufzeichnung bewegter Bilder sind damit die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz bei Videüberwachungsmaßnahmen zu beachten. Eine Videüberwachungsmaßnahme setzt zu dem Zeitpunkt ein, in dem das Überwachungsgerät in Betrieb genommen wird, also auch dann, wenn es nur bei Bedarf (z.B. Auslösen eines Alarms, Bewegungsmelders etc.) automatisch in Gang gesetzt wird.

Nicht unter den Begriff Videüberwachung fällt das Anbringen von Attrappen oder der Fall, dass zwar ein Hinweis auf eine Überwachungsmaßnahme angebracht wird, diese aber nicht stattfindet. Gleichwohl entsteht in diesen Fällen bei Personen, die solche Hinweise oder Attrappen zur Kenntnis nehmen, der Eindruck, dass eine Videüberwachung stattfindet, was bereits eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes darstellen und zivilrechtliche Abwehrensprüche auslösen kann<sup>2</sup>.

Ebenso fällt der Betrieb einer Türklingelanlage mit Videoauge nicht unter den Begriff Videüberwachung, sofern technisch sichergestellt ist, dass nur eine zeitlich eng beschränkte Bildübertragung zur Identifizierung eines klingelnden Besuchers stattfindet und die übertragenen Bilder und Töne auch nicht gespeichert werden<sup>3</sup>.

## 1.2 Was versteht man unter öffentlich zugänglichen Räumen im kirchlichen Umfeld?

Allgemein sind öffentlich zugängliche Räume alle Bereiche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem erkennbaren Willen der Berechtigten (z.B. Grundstückseigentümer) von jedermann genutzt oder betreten werden können, unabhängig davon, ob es sich um einen umschlossenen oder überdachten Bereich handelt<sup>4</sup>.

Im kirchlichen Umfeld ist damit als öffentlich zugänglicher Raum zunächst die Pfarrkirche zu nennen. Schon Ihrer Zweckbindung nach (Widmung für den katholischen Kultus), soll die Kirche ja gerade von jedermann zur Teilnahme an Gottesdiensten oder zum stillen Gebet betreten und „genutzt“ werden.

<sup>1</sup> Düsseldorf Kreis, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, 19.02.2014

<sup>2</sup> AG Lichtenberg, Beschluss vom 24.01.2008 – 10 C 156/07, LG Bonn, Urteil vom 16. November 2004 – 8 S 139/04; so auch Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, Datenschutzrecht, 1. Auflage 2019, RN 125 zu Anhang 1 Art.6

<sup>3</sup> BGH, Urteil v. 8. April 2011, Az.: V ZR 210/10

<sup>4</sup> *Brink*, ZWE 2013, 73 (75); *Gola, Klug, Körfner* in *Gola/Schomerus*, BDSG, 12. Auflage 2015, § 6b Rn. 8

Auch Räume um den Kirchenbau im Freien (Kirchplatz) oder der kirchliche Friedhof zählen im kirchlichen Umfeld zu den öffentlich zugänglichen Räumen.

Pfarrheim, Pfarrsaal, Jugendheim, Seniorentreff, sog. „Tafelgebäude“, Sozialstationen und sonstige Versammlungsräume für pfarrliche Gruppen zählen ebenso zu den öffentlich zugänglichen Räumen. Unerheblich ist dabei, ob dort auch geschlossene Veranstaltungen (z.B. Sitzungen der Kirchenverwaltung) stattfinden, die Räume nur zeitweise (z.B. am Pfarrfest) oder dauernd von jedermann betreten werden können, oder auch ob ggf. Eintrittsgelder (z.B. Konzertveranstaltungen, Pfarrfasching u.ä.) verlangt werden. Ausschlaggebend ist nur, ob die Räume überhaupt von jedermann betreten und genutzt werden können. Welche Person oder Institution Eigentümer des überwachten Raumes ist, spielt keine Rolle.

Auch das Pfarrbüro ist im Wesentlichen als öffentlich zugänglicher Raum zu werten. Zumindest im Bereich des sog. „Front-Office“, also dem Bereich, den Besucher des Pfarrbüros für Anliegen aller Art betreten und im Wartebereich für die Besucher sowie in Besprechungs-/Amtszimmern ist eine öffentliche Zugänglichkeit zu bejahen.

Sogar ein Beichtzimmer im Bereich eines Pfarramtes kann als öffentlich zugänglicher Raum gewertet werden, da der Zutrittsberechtigte Personenkreis nicht genau definiert werden kann, verbietet sich dort eine Videouberwachungsmaßnahme schon aus der zwingenden Beachtung des Beichtgeheimnisses.

### **1.3 Was sind nicht-öffentlich zugängliche Räume?**

Wiederum allgemein gelten als nicht-öffentlich zugänglich solche Räume, die nur von einem bestimmten und genauer definierten Personenkreis betreten werden können oder dürfen.

Die privaten Wohnräume des Pfarrers, Kaplans, Benefiziaten etc. zählen eindeutig zu den nicht-öffentlich zugänglichen Räumen. Auch Treppenhaus und Flure als Zuwege zu privaten Wohnräumen sind grundsätzlich nicht-öffentlich zugänglich. Allerdings ist diese Einordnung schon aus bautechnischen Gegebenheiten stark einzelfallabhängig. Ist z.B. das Pfarrbüro nur über den gleichen Flur oder das gleiche Treppenhaus zu erreichen, wie die private Wohnung des Pfarrers, so ist dies bereits ausreichend, um Flur oder Treppenhaus während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros als öffentlich zugänglichen Raum zu werten.

Nicht-öffentlich zugänglich sind auch Räume des Pfarrbüros, in denen kein Besucherverkehr stattfindet, das sog. „Back-Office“ des Sekretariates, die Büroräume des Pfarrers und der pastoralen Mitarbeiter u.a. Ebenso zählen Räume in Pfarrheimen, Jugendheimen, Sozialstationen etc. zu den nicht-öffentlich zugänglichen Räumen, wenn sie eindeutig nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind (z.B. Technik- und Lagerräume, Werkstatt, auch Küche, Personalaufenthaltsräume etc.).

In der Pfarrkirche sind in aller Regel die Sakristei und die Lager- wie Sakristeiebenräume als nicht-öffentlich zugänglich einzuordnen, da sie im Wesentlichen nur von einem genau definierten Personenkreis (Priester, Diakon, Mesner, Ministranten, ggf. Lektoren und Kommunionhelfer) betreten werden dürfen. Ferner ist je nach örtlicher Gegebenheit die Orgelempore in der Pfarrkirche als nicht-öffentlich zugänglicher Raum zu werten (z.B. Zutritt nur für Kirchenmusiker, Orchester und Chor).

Ob ein Raum als nicht-öffentlich zugänglich gilt, muss sich entweder aus dem Kontext der Umgebung erschließen (z.B. geschlossene Wohnungstür, abgeschlossener Zugang zur Orgelempore u.a.) oder durch Hinweisschilder in geeigneter Weise kenntlich gemacht sein (z.B. „kein Zutritt“, „Technik“, „Personalraum“ u.a.).

### **1.4 Was sind öffentliche Räume?**

Im Gegensatz zu den öffentlich zugänglichen (privaten) Räumen sind öffentliche Räume alle Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrs- und Grünflächen), die sich im Eigentum einer Kommune oder Gebietskörperschaft befinden, von dieser bewirtschaftet und unterhalten werden und der Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Ebenso zählen hierzu die öffentlich gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Ist z.B. der Kirchplatz als öffentlicher Platz gewidmet, oder der Fußweg zum Friedhofe als öffentlicher Weg, obwohl beide Flächen im Eigentum einer Kirchenstiftung stehen, so gelten sie als öffentlicher Raum.

Videüberwachung im öffentlichen Raum steht ausschließlich den Sicherheitsbehörden in engen, gesetzlichen Grenzen zu<sup>5</sup>, Private (auch kirchliche Einrichtungen) dürfen öffentliche und öffentlich gewidmete Räume grundsätzlich nicht (auch nicht partiell) überwachen.

### 1.5 Ist eine Videüberwachung öffentlich zugänglicher Räume zulässig?

Ein Beobachten öffentlich zugänglicher Räume mit optisch–elektronischen Einrichtungen ist nach § 52 KDG (1a und 1b) nur zulässig, wenn es zur Aufgabenerfüllung oder zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interesse der Betroffenen (der Personen, die von der Videüberwachung erfasst werden) überwiegen.

#### 1.5.1 Was versteht man unter „berechtigte Interessen“?

Bevor eine Videüberwachungsanlage beschafft und installiert wird, muss überlegt und festgelegt werden, welcher genaue Zweck damit verfolgt werden soll. Als berechtigte Interessen gelten der Schutz des Überwachenden oder anderer Personen vor Eingriffen in Leib, Leben oder Eigentum (z.B. Einbruch, Diebstahl, Vandalismus) und die Ermöglichung straf- und zivilrechtlicher Verfolgung solcher Eingriffe durch die Strafverfolgungsbehörden<sup>6</sup>. Eine rein abstrakte Gefährdungslage oder auch nur die Vermutung, dass mit einer vorsorglichen Videüberwachung z.B. der Aufbruch eines Opferstocks in der Kirche verhindert werden könnte, reicht dabei für die Anerkennung eines berechtigten Interesses nicht aus<sup>7</sup>.

Die Rechtsprechung fordert vielmehr konkrete Tatsachen, aus denen sich eine Gefährdungslage ergibt, z.B. Einbrüche in Kirchen in Nachbargemeinden, Vandalismus am Opferkerzenständer, Beschädigungen im Pfarrheim usw. Solche Tatsachen sind in einer schriftlichen „Vorfalldokumentation“ sorgfältig darzustellen (Datum, Art des Vorfalls, Schadenshöhe) und auch evtl. Strafverfolgungsanträge aufzubewahren.

Ferner muss der Zweck der Videüberwachung im Einzelfall festgelegt und schriftlich dokumentiert sein (Beschluss der Kirchenverwaltung).

Nur in begrenzten Ausnahmefällen kann auch eine abstrakte Gefährdungslage ausreichend sein, wenn eine Situation vorliegt, die nach der Lebenserfahrung typischerweise gefährlich ist, z.B. in Kirchen an einsamen Standorten mit besonders wertvollen Kunst- oder Ausstattungsgegenständen.

#### 1.5.2 Was versteht man unter „Geeignetheit und Erforderlichkeit“?

Kirchliche Stellen, welche die Beschaffung einer Videüberwachungsanlage planen, müssen sich neben der Dokumentation des konkret festgelegten Zwecks vorab mit der Frage auseinandersetzen, ob der Zweck nicht auch mit anderen (wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren) Maßnahmen erreicht werden kann. Bei dieser Abwägung muss stets bewusst sein, dass eine Videüberwachung immer einen ganz erheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Recht am eigenen Bild) darstellt. Die Erforderlichkeit zur Videüberwachung ist folglich nur gegeben, wenn kein gleich geeignetes, milderes Mittel denkbar ist, um den festgelegten Zweck zu erreichen<sup>8</sup>.

Zumutbare alternative Methoden können z.B. sein:

- Einbau einbruchsicherer Schlösser und/oder Fenster,
- regelmäßige Kontrollgänge,
- spezielle Oberflächenbeschichtung an Gebäuden zum Schutz vor Graffiti etc.

Ferner muss im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung geklärt werden, ob tatsächlich eine Aufzeichnung der Videobilder geeignet ist, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen,

<sup>5</sup> BVerfG, NVwZ 2007, 688, 691

<sup>6</sup> BGH a.a.O., Stöber, NJW 2015, 3684

<sup>7</sup> BGH, NJW 1995, 1955 (1957)

<sup>8</sup> BAG, NJW 2005, 313

oder ob nicht eine bloße Übertragung auf Monitor ausreicht. Da bei einer Aufzeichnung der Überwachungsbilder ein unmittelbares Eingreifen (z.B. durch Mesner oder Hausmeister) meist nicht möglich ist, eignet sich das Aufzeichnungsverfahren auch nicht, um präventiv gegen Diebstahl oder Vandalismus vorzugehen.

Ferner stellt die Aufzeichnung von Überwachungsbildern, als gegenüber einem Live-Monitoring regelmäßig in die Grundrechte der Betroffenen erheblich eingriffsintensivere Maßnahme, auch eigene Anforderungen an die Betreiber: Aufzeichnungen müssen täglich gesichtet und, sofern keine Schadensfälle und/oder kriminellen Handlungen aufgezeichnet sind, unverzüglich, spätestens 48 Stunden nach der Aufzeichnung, gelöscht werden. Sicherungskopien auf Servern, externen Festplatten u.a. sind dabei ebenfalls innerhalb von 48 Stunden zu löschen.

Zuletzt ist im Rahmen der Erforderlichkeitsprüfung unter den Aspekten der Datensparsamkeit und Datenvermeidung zu untersuchen, ob durch technisch Mittel, Teile des Aufnahmefeldes der Kamera „verpixelt“ oder ausgeblendet oder die Gesichter von Personen, die sich dort aufhalten, unkenntlich gemacht werden können. Ferner ist der Zeitraum der Überwachungsmaßnahme festzulegen. Z.B. muss geregelt werden, ob eine Überwachung die Zeiten von Gottesdiensten ausnimmt.

### 1.5.3 Was versteht man unter „schutzwürdige Interessen Betroffener“?

Auch wenn nach positiver Prüfung des berechtigten Interesses, der Geeignetheit und der Erforderlichkeit alle Argumente für die Einführung einer Videoüberwachung sprechen sollten, so darf sie nur in Betrieb genommen werden, wenn schutzwürdige Belange Betroffener nicht überwiegen.

Bewertungsmaßstab ist hier das (Grund-)Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Bei der Abwägung, ob der Schutz des Überwachenden vor z.B. Vandalismus oder vor Diebstahl den Grundrechten der Überwachten vorrangig ist, sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Zu bewerten sind die zeitliche, räumliche, personelle und die technische Intensität der Überwachungsmaßnahme.

Bei z.B. der Planung einer 24h-Aufzeichnung des gesamten Kirchenraums mit mehreren hochauflösenden Kameras ohne Ausweichmöglichkeit von Kirchenbesuchern in nicht überwachte Bereiche, überwiegen zweifelsfrei die schutzwürdigen Belange der Überwachten, die Anlage dürfte nicht in Betrieb genommen werden. Soll nach mehreren dokumentierten Aufbruchversuchen lediglich z.B. der Opferstock außerhalb der Gottesdienstzeiten beobachtet werden und wird dabei nur das engere Umfeld des Opferstocks von der Kamera erfasst, kann ein überwiegendes Interesse Betroffener verneint werden.

Zu bedenken ist außerdem, dass bei einer Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume im kirchlichen Umfeld auch kirchliche Mitarbeiter häufig in den Überwachungsbereich der Kamera gelangen. Auch deren schutzwürdige Belange sind zu beachten. Zwar gesteht die Rechtsprechung bei zulässiger Videoüberwachung dem berechtigten Interesse des Überwachers einen Vorrang vor den Arbeitnehmerinteressen zu, dies jedoch nur, wenn sich der Überwachungsdruck (für den Arbeitnehmer) auf einen zeitlich engen Rahmen festlegen lässt und die Kameras nicht zur Kontrolle von Führung und Leistung der Arbeitnehmer zweckentfremdet werden<sup>9</sup>.

### 1.5.4 Was versteht man unter „Transparenz“?

§ 52 Abs. 2 KDG legt fest, dass in jedem Fall eine Pflicht zur Kenntlichmachung der Beobachtung besteht. Diese muss für jedermann sichtbar sein und die für die Überwachung verantwortliche Stelle kennzeichnen. Mit dieser Transparenzverpflichtung soll es Betroffenen ermöglicht werden, ihre Rechte bei der verantwortlichen Stelle wahrzunehmen<sup>10</sup>.

In der Praxis bedeutet dies, dass eine verdeckte Videoüberwachung unzulässig ist. Sie ist auch nicht geeignet, um z.B. eine Strafverfolgung nach einem Diebstahl in der Kirche oder einem Fall von Vandalismus zu ermöglichen, da die Rechtsprechung in Fällen unzulässig verdeckter Videoüberwachung die entsprechenden Aufnahmen in der Regel nicht als Beweis verwerten lässt (Beweisverwertungsverbot)<sup>11</sup>.

<sup>9</sup> BAG, NZA 2008, 1187, 1188

<sup>10</sup> Gola/Schomerus, § 6b Rn. 24ff.

<sup>11</sup> OLG Karlsruhe, NZM 2002, 703

### **Zusammenfassende Würdigung:**

Vor Einführung und Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsmaßnahme im kirchlichen Umfeld müssen von den verantwortlichen Stellen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden (siehe auch Check-Liste am Ende dieser Handreichung). Im Besonderen muss abschließend geklärt und dokumentiert werden, ob die Maßnahme:

- für einen konkreten Zweck bei Bestehen einer konkreten Gefährdungslage erfolgen soll,
- geeignet ist, den Zweck zu erfüllen,
- erforderlich ist, den Zweck zu erfüllen.

Ferner muss geprüft werden, ob:

- eine Datenschutz-Folgeabschätzung mit Unterstützung durch den Datenschutzbeauftragten erforderlich ist (§ 35 Abs. 1 KDG), z.B. wenn Überwachungskameras in größerer Zahl und zentral kontrolliert eingesetzt werden sollen,
- der Zweck nicht mit anderen, milderem (wirtschaftlich, organisatorisch und technisch zumutbaren) Mitteln erreicht werden kann,
- schutzwürdige Belange Dritter evtl. überwiegen und
- ggf. Arbeitnehmerrechte beeinträchtigt werden.

Sofern nach Abwägung aller Gesichtspunkte eine Videoüberwachung im Einzelfall als geeignet und erforderlich gewertet wird ist für den Betrieb zu beachten, dass:

- Tonaufzeichnungen grundsätzlich unzulässig sind (§ 201 StGB),
- Überwachungen, welche die Intimsphäre des Menschen verletzen unzulässig sind, z.B. Toiletten, Duschen, Umkleiden etc.
- der Umstand der Überwachungsmaßnahme mit Angabe der verantwortlichen Stelle für jedermann sichtbar gekennzeichnet wird und
- die Rechtmäßigkeit der Maßnahme regelmäßig überprüft wird.

## **2. Sonderfälle**

### **2.1 Videoüberwachung in nicht-öffentlich zugänglichen Räumen**

Die eigene Wohnung, das private Umfeld (auch Grundstück) als nicht-öffentlich zugänglicher Raum kann jedermann mit Videotechnik überwachen. Werden allerdings Dritte in diesem Umfeld mitüberwacht, gleich ob absichtlich oder zufällig, so ist dies nur zulässig, wenn die Betroffenen der Überwachung schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten zugestimmt haben.

Die Überwachung von Arbeitsplätzen, z.B. Back-Office im Pfarrbüro, Sakristei u.a. als nicht-öffentlich zugängliche Räume bemisst sich im öffentlichen Bereich nach § 28 BDSG (Datenerhebung für eigene Geschäftszwecke). Die kirchliche Datenschutzordnung hat keine vergleichbare Regelung, insoweit ist im kirchlichen Umfeld eine solche Überwachung grundsätzlich unzulässig. Lediglich mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen oder im Rahmen einer Betriebsvereinbarung mit der Mitarbeitervertretung könnte nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine offene Überwachung von Arbeitsplätzen ausnahmsweise im Einzelfall ermöglicht werden<sup>12</sup>. Voraussetzung ist, dass:

- das berechtigte Interesse des Arbeitgebers nachweislich vorliegt (z.B. wiederholte Diebstähle im Pfarrbüro),
- die Überwachung nicht dauernd erfolgt,
- Rückzugsbereiche, die nicht von der Kamera erfasst werden, vorhanden sind.

---

<sup>12</sup> BAG, Urteil vom 27.03.2003 – 2 AZR 51/02

## 2.2 Einsatz von Webcams

Webcams ermöglichen es, Live-Aufnahmen ins Internet einzustellen und damit einer unbestimmten Zahl von Personen weltweit zugänglich zu machen. Problematisch ist dabei, dass Persönlichkeitsrechtsverletzungen bei einer Live-Übertragung nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Für zufällig von der Kamera erfasste Personen besteht daher ein großes Risiko, das durch die steigende Qualität und die einfache Möglichkeit der technischen Vervielfältigung und Bearbeitung der Aufnahmen noch erhöht wird. Der Einsatz einer Webcam ist nur dann datenschutzrechtlich unbedenklich, sofern auf den aufgenommenen Bildern – etwa aufgrund der Kamerapositionierung, fehlender Zoom-Möglichkeiten oder niedriger Auflösung – Personen nicht erkannt werden können<sup>13</sup>. Ansonsten ist der Einsatz von Webcams zur Videoüberwachung unzulässig.

## 2.2 Videoüberwachung an kirchlichen Schulen

Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche an Schulen verträgt sich grundsätzlich nicht mit dem Auftrag der Schulen, die Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie“ zu erziehen (Art. 137 BayVerf, Art. 1 Abs. 1 BayEuG). Dieses oberste Bildungsziel der Schulen im Freistaat Bayern würde konterkariert, wenn Schülerinnen und Schüler in bestimmten Bereichen der Schule permanent beobachtet und damit kontrolliert und überwacht würden.

Als „öffentlich zugänglich“ gelten in und an Schulen zweifelsfrei alle Bereiche, die frei oder nach allgemein erfüllbaren Voraussetzungen betreten werden können. Dazu zählen in der Regel der Eingangsbereich, der Schulhof sowie die Eingangshalle und die Flure. Der normierte Grundsatz der Erforderlichkeit einer Videoüberwachungsmaßnahme sowie die Voraussetzung, dass keine schutzwürdigen Interessen Betroffener bei einer Videoüberwachung überwiegen, macht regelmäßig von Einführung einer Videoüberwachungsmaßnahme eine Abwägung der Interessenslagen obligatorisch:

Verhältnismäßigkeitsprinzip: Die Videoüberwachung muss im konkreten Fall zum Schutz von Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Personen, die sich im Bereich der Schule oder deren unmittelbarer Nähe aufhalten oder zum Schutz der schulischen Einrichtungen erforderlich sein. Von dieser Erforderlichkeit kann nur ausgegangen werden, wenn bereits in der Vergangenheit erhebliche Vorfälle aufgetreten sind, die eine Videoüberwachung rechtfertigen könnten. Diese Vorfälle sind in einer Vorfalldokumentation niederzulegen.

Transparenzprinzip: Die Überwachungsmaßnahme und die erhebende Stelle sind nach § 15 KDG durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.

Schutzwürdige Interessen Betroffener: Betroffene einer, permanenten, Überwachungsmaßnahme des Eingangsbereichs einer Schule sind nicht nur Schüler/-innen sondern jede Person, die sich dort zulässig aufhält, z.B. Lehrer/-innen, Hausmeister, Reinigungspersonal, Eltern, Handwerker, Mitarbeiter/-innen von Post- und Lieferdiensten etc. Ein Eingriff in deren Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch eine Videoüberwachung betrifft deren schutzwürdige Interessen, da sie sich bei (zulässigem) Betreten des Eingangsbereichs der Schule der Überwachung nicht entziehen können. Schülerinnen und Schüler werden durch die Überwachungsmaßnahme außerdem in ihrer selbstbestimmten Bewegungsfreiheit in erheblicher Weise eingeschränkt und unterliegen einer verstärkten sozialen Kontrolle.

Eine Videoaufzeichnung, also die Speicherung der erfassten Videos, stellt gegenüber der bloßen, speicherlosen, Videobeobachtung einen noch schwerwiegenderen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte Betroffener dar. Sie wäre nur zulässig, wenn der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck eine Aufzeichnung zwingend erforderlich macht. Das heißt, die Speicherung darf nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr, ausschließlich zu Beweis Zwecken erfolgen und sie muss zum Erreichen des Zwecks (Beweis einer konkreten dolosen Handlung, z.B. Vandalismus) unverzichtbar sein. Nicht mehr benötigte Aufzeichnungen sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) zu löschen. In aller Regel wird spätestens am auf eine Aufzeichnung folgenden Werktag, eine dolose Handlung feststellbar sein; liegt keine solche Handlung vor, sind die Aufnahmen zu löschen.

### Zusammenfassende Würdigung:

Gerade die angemessene Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen unbeteiligter Dritter (Eltern, Handwerker etc.) gebieten es, dass eine **Videoüberwachung des Eingangsbereichs** von Schulen nur ausnahmsweise und außerhalb der Unterrichtszeiten gerechtfertigt wäre.

<sup>13</sup> Düsseldorf Kreis, der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, 19.02.2014

Eine permanente, noch dazu, wie ich Ihrer E-Mail entnehme, vollständig anlassfreie, Videoüberwachung dieses Bereichs **ist jedenfalls unzulässig**. Auch außerhalb des Schulbetriebs ist die Einführung einer Videoüberwachungsmaßnahme vorab eingehend zu prüfen. Im Besonderen sind auch hier die o.g. Verhältnismäßigkeitsprinzipien zu berücksichtigen sowie ist zu überlegen, ob der mit der Videoüberwachung verfolgte Zweck nicht durch andere Schutzmaßnahmen (z.B. Einzäunen des Schulgeländes mit verschließbaren Toren, Bewegungsmelder mit Scheinwerfern o.ä.) erreicht werden kann.